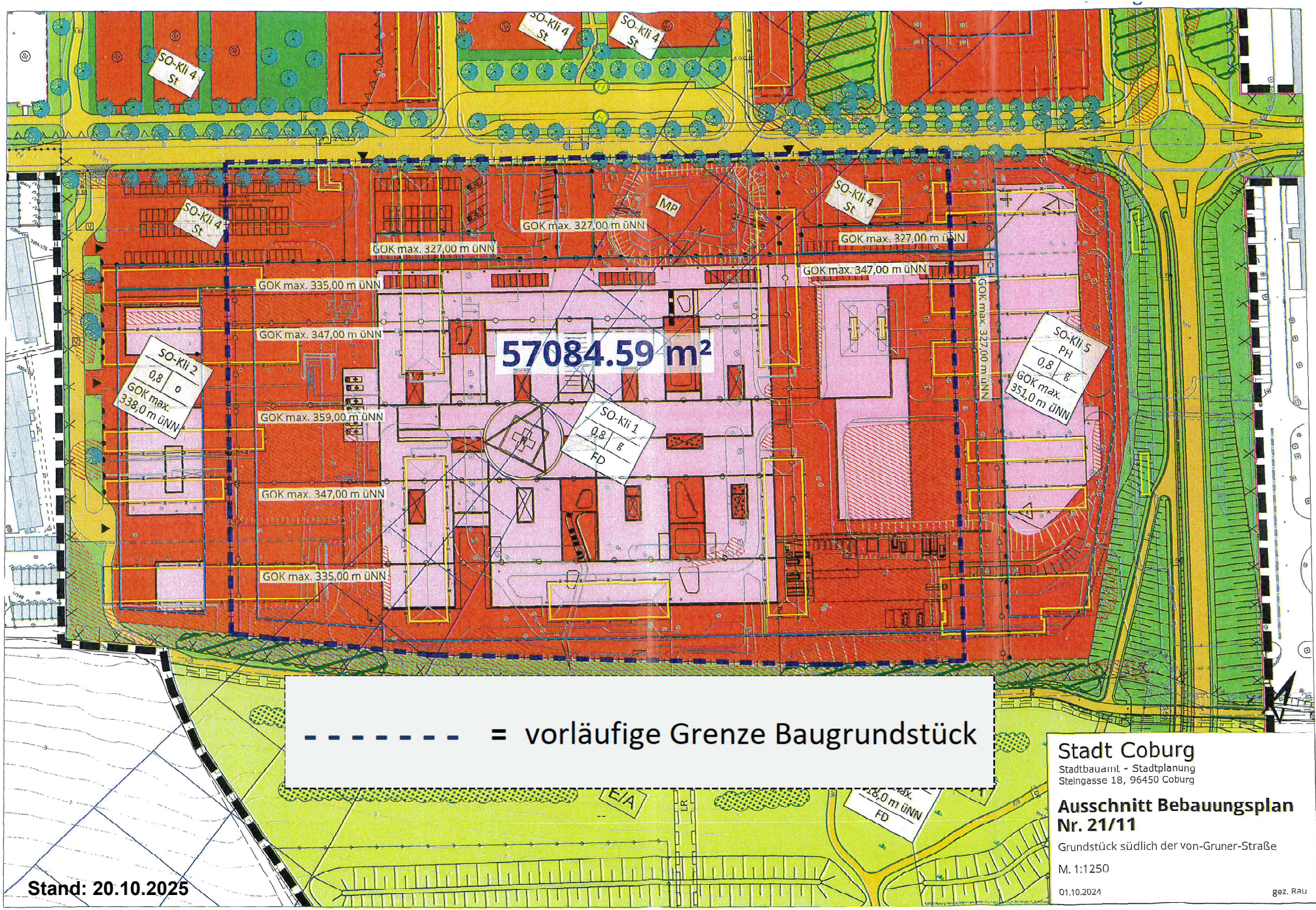

- - - - - - - = vorläufige Grenze Baugrundstück

Stadt Coburg
Stadtbauamt - Stadtplanung
Steingasse 18, 96450 Coburg

Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 21/11

Grundstück südlich der von-Gruner-Straße

M. 1:1250

01.10.2024 gez. Rau

Stand: 20.10.2025

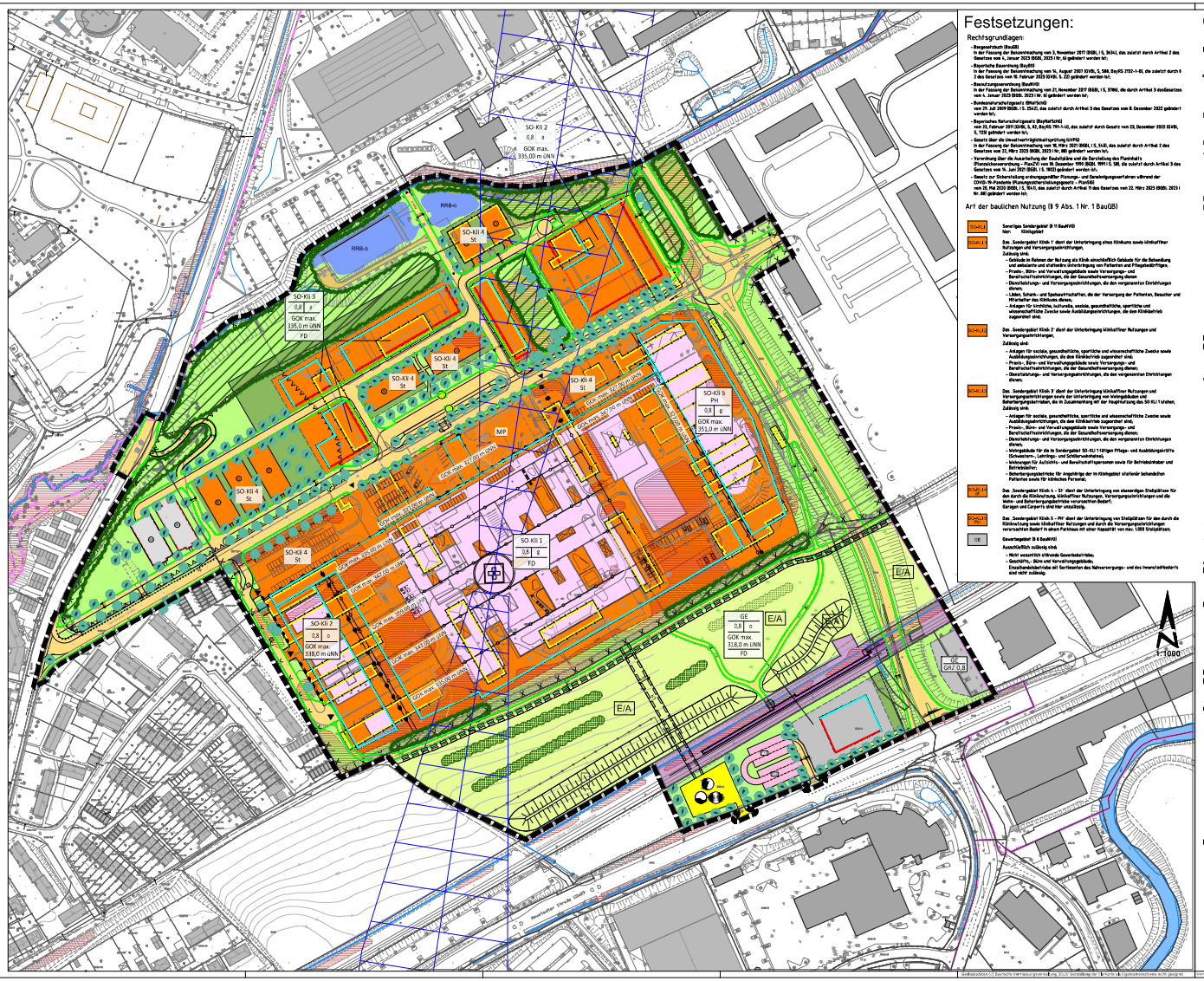

Festsetzungen:

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist;
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist;
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist;
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist;
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
  vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist;
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 543), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist;
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;
- Gesetz zur Sicherstellung erforderlicher Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)
  vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist;

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO-KII 1 — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Nutzung: Klinikgebiet

SO-KII 1 — Das Sondergebiet Klinik 1 dient der Unterbringung eines Klinikums sowie klinikaffiner Nutzungen und Versorgungseinrichtungen.
Zulässig sind:
- Gebäude zu Zwecken der Heilung als Klinik einschließlich Gebäude für die Behandlung und ambulante und stationäre Unterbringung von Patienten und Pflegebedürftigen,
- Praxis-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Versorgungs- und Bereitschaftseinrichtungen, die der Gesundheitsversorgung dienen
- Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, die den vorgenannten Einrichtungen dienen,
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung der Patienten, Besucher und Mitarbeiter des Klinikums dienen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche, sportliche und wissenschaftliche Zwecke sowie Ausbildungseinrichtungen, die dem Klinikbetrieb zugeordnet sind,

SO-KII 2 — Das Sondergebiet Klinik 2 dient der Unterbringung klinikaffiner Nutzungen und Versorgungseinrichtungen,
Zulässig sind:
- Anlagen für soziale, gesundheitliche, sportliche und wissenschaftliche Zwecke sowie Ausbildungseinrichtungen, die dem Klinikbetrieb zugeordnet sind,
- Praxis-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Versorgungs- und Bereitschaftseinrichtungen, die der Gesundheitsversorgung dienen,
- Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, die den vorgenannten Einrichtungen dienen.

SO-KII 3 — Das Sondergebiet Klinik 3 dient der Unterbringung klinikaffiner Nutzungen und Versorgungseinrichtungen sowie der Unterbringung von Wohngebäuden und Beherbergungseinrichten, die in Zusammenhang mit der Hauptnutzung des SO-KLI 1 stehen,
Zulässig sind:
- Anlagen für soziale, gesundheitliche, sportliche und wissenschaftliche Zwecke sowie Ausbildungseinrichtungen, die dem Klinikbetrieb zugeordnet sind,
- Praxis-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Versorgungs- und Bereitschaftseinrichtungen, die der Gesundheitsversorgung dienen
- Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, die den vorgenannten Einrichtungen dienen,
- Wohngebäude für die im Sondergebiet SO-KLI 1 tätigen Pflege- und Ausbildungsärzte Hebammen-, Lehrlings- und Gesellenwohnheim,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Beherbergungsbetriebe für Angehörige der in Klinikgebäut stationär behandelten Patienten sowie für klinikeigenes Personal.

SO-KII 4 — Das Sondergebiet Klinik 4 – St dient der Unterbringung von ebenerdigen Stellplätzen für den durch die Kliniknutzung, klinikaffiner Nutzungen, Versorgungseinrichtungen und die Wohn- und Beherbergungsbetriebe verursachten Bedarf;
Garagen und Carports sind hier unzulässig.

SO-KII 5 — Das Sondergebiet Klinik 5 - PH dient der Unterbringung von Stellplätzen für den durch die Kliniknutzung klinikaffiner Nutzungen und durch die Versorgungseinrichtungen verursachten Bedarf in einem Parkhaus mit einer Kapazität von max. 1.000 Stellplätzen;

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
Ausschließlich zulässig sind:
- Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten des Nahversorgungs- und des Innenstadtbedarfs und nicht zulässig.

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

P + R — Nur: Park + Rail – Stellplatzanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 — Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) (als Dezimalzahl: z.B. 0,4)

GOK max. 351,0m üNN — Gebäudehöhenzahl (GOKH) als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) (z.B. Gebäudehöhenzahl maximal 355,00m üNN)

Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung

Abgrenzung unterschiedlichen Maß der baulichen Nutzung

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a — Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
es gilt die offene Bauweise, wobei auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baulinie (§ 23 Abs. 1 u. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen
Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der speziell für Stellplätze (St) oder Tiefgaragen (TGa) gekennzeichneten Flächen zulässig.
In den Baugebieten sind die maximal zulässige Fläche für Stellplätze und ihre Zufahrten auf max. 15% der jeweiligen Fläche des Baugrundstückes beschränkt.
Eine Überschreitung der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen und ihren Zufahrten ist nicht zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

St — Stellplatzanlage
Garagen und Carports sind hier unzulässig

TGa — Tiefgarage
Dächer von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen. Die Überdeckung der Tiefgarage mit einer Erdauflage (Pflanzgarnauberkraft) muss mindestens 30 cm betragen, die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
Die Tiefgaragen müssen sich innerhalb des geplanten Gebäudemassivs befinden, evtl. aus topographischen Gründen sichtbare sichtbare Gebäudeteile (auch die Umfassungswände) sind einzubrechen – außer in Bereich des Zugangs und der Zufahrt.

Flächen mit besonderem Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Hubschrauberlandeplatz

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Nur:
- Fahrbahn
- Fußweg
- FWR — Fuß- und Radweg
- FRW — Fuß- und Radweg/ Wartungsweg
- W — Wartungsweg
- Straßenbegleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- Bushaltestelle
- Fußgängerüberweg-Querungshilfe

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Multifunktionale Platzfläche

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

Einfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

mit der Zweckbestimmung
- Elektrizität
- Wasser
- Fernwärme

Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Verlegung von Telekommunikations- und Versorgungsleitungen ist ausschließlich unterirdisch zulässig.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche, Straßen- und Wegebegleitgrün
mit der Zweckbestimmung

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Nur Ersatz- und Ausgleichsfläche
- Nur: 4500 m² als Obstwiesenbestand

Private Grünfläche
In den Baugebieten sind mindest 15% der privaten Grundstücksflächen dauerhaft zu begrünen.
Pro 100 m² der zu begrünenden Fläche ist ein standortgerechter Laubbaum Mindeststammumfang 18-20 cm) als Hochstamm zu pflanzen.
Pro 5 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum (Mindeststammumfang 18-20 cm) als Hochstamm zu pflanzen.
Die vorgelagerte Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen ist vom Baukorm in einem Flächengrünplanungsplan darzustellen, der mit dem Bauantrag einzureichen ist.

Immissionsschutzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente LEK in dB nach DIN 45691 weder tags 06.00 – 22.00 Uhr) noch nachts 22.00 – 06.00 Uhr überschreiten

Teilfläche i	Basiskontingent		Zusatzkontingent Richtung Ost = Süd (Immissionsorte östlich Wilhelmsthaer-Straße und südlich Bahnlinie)
	Lex tags	Lex nachts	tags / nachts
SO-KII 1 = SO-KII 5	60	45	+ 5 / + 5
SO-KII 2 (Z4 ostl. Von-Gruner-Str.)	58	43	—
SO-KII 2 (N ostl. Von-Gruner-Str. inc. zugeordneter Stellplätze KII 4)	60	45	
SO-KII 3 (W+O)			
GE Südwest + Südost	65	50	

Die maßgebenden Teilflächen sind im Bebauungsplan dargestellt.
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) anstatt Lep zu ersetzen ist.
Der Nachweis über die Einhaltung der Garbauschallwerte ist in den Baugenehmigungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Anlagenlärm aus Klinikum und GE-Flächen, Gerbauschallingerfüllung
Legende Berechnungspunkt mit Darstellung der Gerbauschallwerte
Lw tags / nachts, Zusatzkontingente Richtung Süd und Ost

Die maßgebenden Teilflächen sind im Bebauungsplan dargestellt.
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) anstatt Lep zu ersetzen ist.
Der Nachweis über die Einhaltung der Garbauschallwerte ist in den Baugenehmigungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Anlagenlärm aus Klinikum und GE-Flächen, Gerbauschallingerfüllung
Legende Berechnungspunkt mit Darstellung der Gerbauschallwerte
Lw tags / nachts, Zusatzkontingente Richtung Süd und Ost

Hinweis:

Die DIN 45691, Gerbauschallingerfüllung wird im Stadtbauamt zur Einsicht bereitgehalten.

Lärmschutzwall, landschaftsgerecht modelliert mit den Abmessungen:

Höhe:	ca. 4,0 m über vorhandenem Gelände
Neigungsverhältnis:	1 : 1,5 – 1 : 2
Kronenbreite:	1,5 – 2,0 m

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

An geeigneten Fassaden von Nebenvorhaben sind gem. SAP und in Abspracke mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Coburg Nistkästen oder Nistmöglichkeiten zu schaffen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Fledermäuse und nachtaktiver Insektenarten sind für die Außen- und Straßenbeleuchtung ausschließlich LED-Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in nach abgeschirmter Ausführung und einem gelblichen Farbspektrum (ts max. 3.000 Kelvin) einzusetzen, auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten.

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a,b BauGB)

Einzelbaum/ Baumreihe zu pflanzen
Der Mindeststammumfang der festgesetzten Bäume beträgt zum Zeitpunkt der Pflanzung 18-20 cm
Für Bäume in Baugebieten bei ohne sportlichen, offenen Pflanzflächen von mindestens 9 m² Größe mit ca. 12 m² durchwurzelbarem Pflanzsubstrat herzustellen, Ausnahmsweise sind auch überdachte Pflanzflächen zulässig, wenn dies aus gestalterischen oder formalen Gründen erforderlich ist.

zu erhaltender heimischer Laubbaum

zu erhaltende Gehölzstruktur

350 m Heckenpflanzung, Sie breit aus heimischen Strauchern mit beibehaltigen 3m Saum

Begrünung baulicher Anlagen, hier Fassadenbegrünung Parkhaus
Fensterlose, zur öffentlichen Straßenraum hin orientierte Fassadenabschnitte ab einer Breite von 10,0 m sind mit Schling- oder Rankenpflanzen zu begrünen; je 2,0 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Sind Fassadenbegrünungen aus technischen Gründen nicht möglich, ist ersatzweise je 10,0 m fensterloser Fassadenabschnitt ein standortgerechter Laubbaum, Stammumfang 18-20 cm auf dem Grundstück zu pflanzen.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen
Nur: Rothenbach, GEW, II, Ordnung

RRB-6 — Anlage zur Regelung des Wasserabflusses, hier: öffentliches Regenrückhaltebecken

Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LR — mit Leitungsrecht zu Gunsten der SDC Energie und HZG GmbH zu belastende Fläche

Gestaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 BayBO)

FD — Dachform
Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von max. 15°, Flachdächer und flach geneigte Dächer sind, soweit sie nicht für notwendige technische Einrichtungen oder Anlagen in Anspruch genommen werden, mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Dachaufbauten
Über den festgesetzten maximalen Gebäudehöhen sind auf Flachdächern und flach geneigten Dächern nur Dachaufbauten für technische Anlagen wie Klima- und Lüftungsgeräten, Aufzugsschachtköpfe, etc. zulässig. Die Grundfläche der Dachaufbauten darf 20% der Gesamtdachfläche nicht überschreiten. Die Aufbauten müssen einen Mindestabstand von 3,0 m zur Attika bzw. Traufkante aufweisen.
PV-Anlagen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m sind zulässig.
Dachaufbauten müssen verkleidet werden.

Werbeanlagen
Anlagen der Fremdwerbung (Plakatanschlagtafeln, sonstige Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung) sind unzulässig.
Freistehende Werbeanlagen (Pylone) sind bis zu einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig.
Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von max. 4,0 m zulässig. Die Anzahl der Fahnenmasten pro Baugrundstück ist auf drei Masten beschränkt.
Die Größe der Gesamtfläche der Werbeanlagen an Gebäuden darf 5% der jeweiligen Wandfläche nicht überschreiten.
Werbeanlagen oberhalb der Dachtraufe/ Attika sind unzulässig.
Frei stehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Einfriedungen
Künstliche Einfriedungen (Zäune, Mauern, Sichtschutzelemente..) sind nur in begrünbaren Ausnahmefällen zulässig.

Festsetzungen zu Abstandsflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 6 BayBO)

Die Abstandsflächenregelungen gem. Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

Kennzeichnungen

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Hinweis:
Auf Grundlage des vorliegenden Kampfmittelgutachtens (Historisch-genetische Recherchebericht v. 25.04.2016) muss in Bereich der Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind bei Tiefbauarbeiten und sonstigen erdbewegrelevanten Maßnahmen mit dem Auftreten von Kampfmitteln oder Resten davon gerechnet werden.
Die Flächen sollten daher baubegleitend bzw. vor den Beginn von Baumaßnahmen auf Kampfmittelbelastung überprüft werden.

Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahme

Planfeststellte Bahntrasse

Hinweise:

- Vorhandene Gebäude
- Geplante Gebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenze
- Vorgesehlagene Grundstücksgrenze
- Zaun
- Höhenlinie mit Höhenangabe
- Abzubrechende Gebäude
- Höhenpunkt
- Flurnummer
- Vorhandene Böschung
- Vorhandene Straßenachse
- Vorhandener Baum

Auf der Grol, Nutzung Klinik-Gebäude Nutzungsschablone Gebäude Gebäudehöhe, Bauweise, Dachform

- Nutzungsschablone
- Geplanter Bahnhaltepunkt Klinikum/ Curlander
- Stadtbahnhp mit Bishop-Hunner
- Umgrenzung verschiedfungsbeitragsfreier Teil der Von-Gruner-Straße
- Absperrung für Individualverkehr

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Neubau eines Hubschrauber-Landeplatzes (Deckenaufgang)

Geplante An- und Abflugpeilnlinien

Kartengrundlage, März 2022

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.02.2023 ortsüblich durch den Coburger Anzeiger und durch Aushang an den Rathäusern bekannt gemacht.

Die frühzeitige öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.02.2023 hat in der Zeit vom 24.02.2023 bis 31.03.2023 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.02.2023 hat in der Zeit vom 17.02.2023 bis 31.03.2023 stattgefunden.

Der Sonst. für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 17.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.05.2023 mit Begründung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.05.2023 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom06.06.2023 bis16.07.2023 öffentlich ausgelegt,

Die Stadt Coburg hat mit Beschluss des Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen vom den Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Coburg, den

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister — Dienstsiegel

Ausgefertigt
Coburg, den

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister — Dienstsiegel

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben, Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 5 BauGB und die §§ 39 ,40 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Coburg, den

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister — Dienstsiegel

BEBAUUNGSPLAN NR. 21/ 11

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
FÜR DAS GEBIET "EHEMALIGES BGS-GELÄNDE" ZWISCHEN
DER LAUTERER- UND NEUSTADTER STRASSE

STADT COBURG

STADTBAUAMT-STADTPLANUNG

BAER
DIPL. ING
LEITER STADTBAUAMT

TRÄGER
DIPL. ING. (FH)

COBURG, 20.09.2023

Aktenzeichen 40-739
gez. Fbr